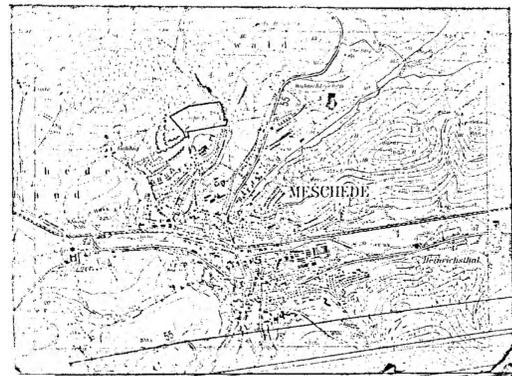


**VORBEREITUNG**  
 1. Allgemeine Wohngebiete § 4 BauWVO

- (2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude
  2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenck- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
  3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- (3) Ausnahmen im Sinne des § 4 (3) werden nicht zugelassen. Soweit Garagen nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Flächen der Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,50 m Höhe ab fahrbahnoberkante freizuhalten.
- ⊗ Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zwingend mit Bäumen und Strüchern zu bepflanzen. Auf je 400 Grundstücksfläche ist mind. 1 heimisches Baum- oder Strauchholz anzuordnen.

**Zeichenerklärung**

- Bauliche Nutzung, Bauweise**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - Baugrenze
  - Überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet (Bauweisebestimmungen bleiben unberührt)
  - nicht überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet
  - z.B. 0.4 Grundflächenzahl
  - z.B. 0.8 Geschosflächenzahl
  - z.B. II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
  - z.B. III Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
  - o offene Bauweise
  - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - g geschlossene Bauweise
  - Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
  - ⊗ Schützenhalle
  - Flächen für die Land- und Forstwirtschaft**
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für die Forstwirtschaft
  - Verkehrsflächen**
  - Straßenbegrenzungslinien
  - Gehege
  - Parkspur
  - Fahrbahn
  - Gehege
  - Böschung
  - öffentliche Fußgängerfläche
  - öffentliche Parkflächen
  - Sichtdreieck
  - Grünflächen**
  - öffentliche Grünanlage
  - Kinderspielplatz
  - Sonstige Festsetzungen**
  - mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der VEW (110 KV-Leitung)
  - Fläche für Gemeinschaftstragen u. Gemeinschaftstellflächen
  - Fläche für Versorgungsanlagen (Uniformstation)
  - Fläche für Versorgungsanlagen (Pumpstation)
  - Nachrichtliche Eintragungen**
  - Abbruch
  - Wasserfläche
  - Bechlauf
  - vorhandene Gebäude
  - empfohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück
  - Kinderspielplatz (privat)
  - Flurgrenze
  - vorhandene Flurstücksgrenzen
  - geplante Grundstücksgrenzen
  - z.B. 209 vorhandene Flurstücksnr.
  - Höhenlinien mit Angabe über NN
  - Trasse der vorhandenen Ferngasleitung
  - geplante Verlegung der Ferngasleitung
  - verrohrter Bechlauf
  - Gestaltungsvorschriften**
  - FD Flachdach
  - SD Satteldach, Dachneigung z. B. 24 - 30°
  - zwingend einzuhaltende Firstrichtung
  - Einfriedigungen an den vorderen Grundstücksgrenzen zur Straßenverkehrsfläche:
  - zugelassen sind:
    1. Holzzäune (sogenannte Staket- und Jägerzäune) Gesamthöhe max. 0,90m
    2. Mauern (Weschebeton, Naturstein- und Kalksandstein) mit schiedelsternen Geländern oder vorgebauten Zäunen bis zu einer Gesamthöhe von 0,60 m.
    3. Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m.

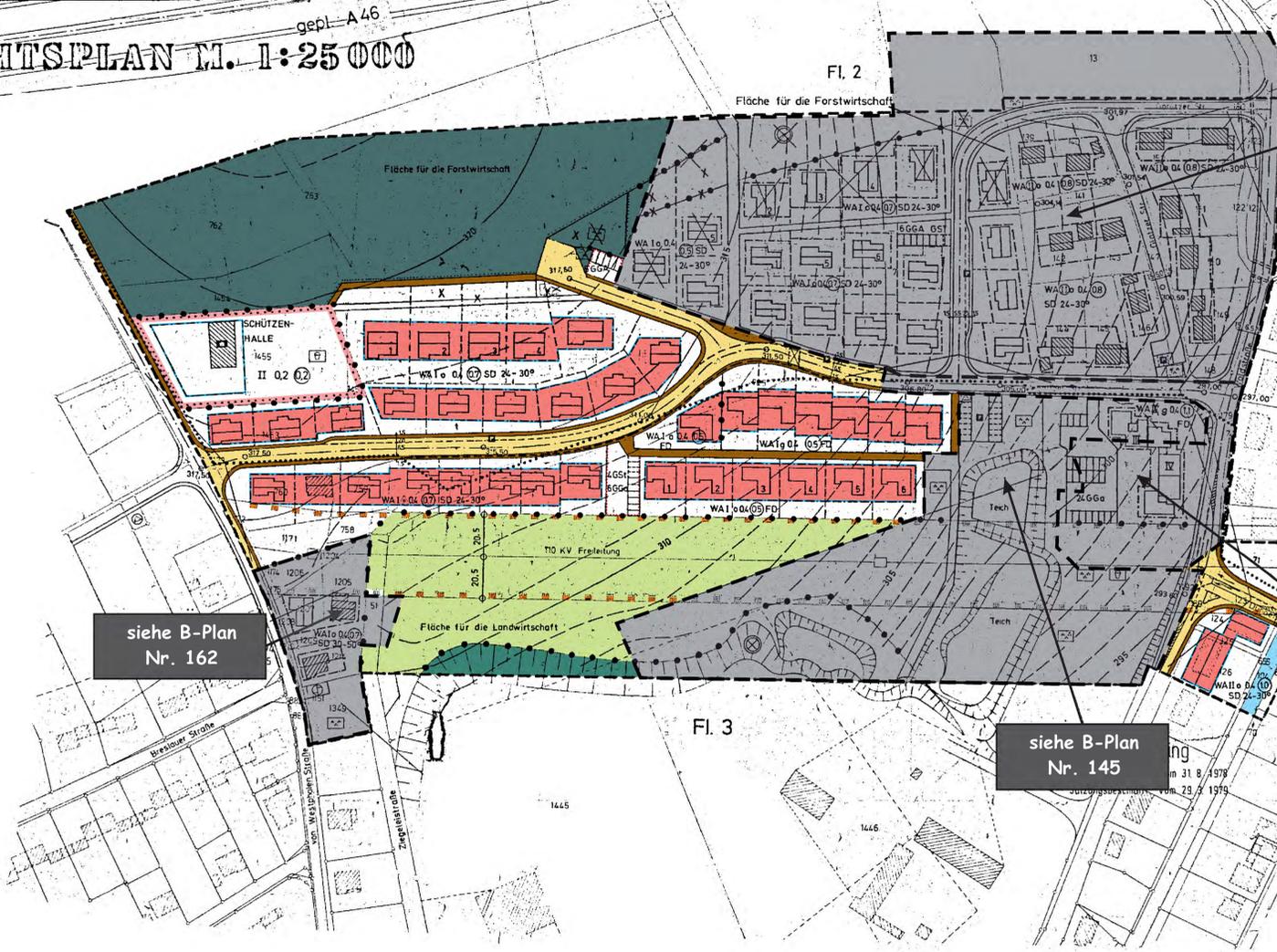


ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000

**BEBAUUNGSPLAN**

**„SCHÜTZENHAUS NORD-LIEGNITZER STRASSE“**

MASSTAB 1:1000



siehe Änderung Nr. 31.4

siehe B-Plan Nr. 162

siehe B-Plan Nr. 145

siehe Änderung Nr. 31b

- Änderung aufgrund vorgebrachter Anregungen u. Bedenken während der Offenlegung gemäß Beschluß des Rates vom 22.12.1975
- | Neue Festsetzungen                   | Entfallende Festsetzungen            |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| öffentliche Fußwegfläche             | Fläche für die Forstwirtschaft       |
| nicht bebaubare Grundstücksfläche    |                                      |
| öffentliche Grünanlage               |                                      |
| Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung |
| nicht bebaubare Grundstücksfläche    | öffentliche Fußwegfläche             |
|                                      | öffentliche Grünanlage               |

Meschede, den 24.12.1975  
 (Siegel) Der Bürgermeister gez. Stahlmecke

Änderungen aufgrund von Auflagen des Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 14.5.1975. Die Stadtvertretung ist den Auflagen lt. Beschluß vom 24.6.1975 beigetreten.

- | Neue Festsetzungen             | Entfallende Festsetzungen                                     |
|--------------------------------|---|
| Fläche für die Forstwirtschaft | überbaubare Grundstücksfläche im WA Gebiet                    |
|                                | nicht bebaubare Grundstücksfläche                             |
|                                | nicht bebaubare Grundstücksfläche mit Bindung für Bepflanzung |
|                                | öffentliche Grünfläche  |
|                                | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung                          |

GEMARKUNG: MESCHEDI - STADT  
 FLUR : 2, 3  
 (Siegel) Meschede, den 30.6.1975  
 Der Bürgermeister gez. Stahlmecke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 7 der Planzeichnungsverordnung vom 15.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
 Meschede, den 22.10.1975  
 (Siegel) gez. Podberg

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des BauG von 23.6.60 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Meschede am 20.12.1975 beschlossen worden.  
 Meschede, den 21.12.1975  
 Ratemitglied gez. Stahlmecke  
 Schriftführer gez. Podberg  
 (Siegel)

Der Rat der Stadt Meschede hat am 28.09.1975 gemäß § 2 (6) BauG die öffentl. Auslegung und die Billigung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.  
 Meschede, den 28.09.1975  
 Der Bürgermeister gez. Stahlmecke  
 (Siegel)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BauG in der Zeit vom 1.04.1975 bis 1.06.1975 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 27.04.1975 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Meschede, den 21.12.1975  
 Der Stadtdirektor in Vertretung gez. Fuß  
 1. Beigeordneter  
 (Siegel)

Der Rat der Stadt Meschede hat am 22.12.1975 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 2 (6) Satz 4 beschlossen.  
 Meschede, den 22.12.1975  
 Der Bürgermeister gez. Stahlmecke  
 (Siegel)

**Erhebungsgrundlagen**  
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69 (GV.NW S. 656/SGV NW 2020), der §§ 2 und 9 des BauG v. 23.6.60 (BGBl. I. S. 341) und der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 (BGBl. S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum BauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.70 (GV.NW.S.229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW vom 27.1.70 (GV.NW. S. 232) hat die Gemeinde Meschede Stadt diesen Plan am 22.12.75 als Satzung beschlossen.  
 Meschede, den 21.12.1975  
 Der Bürgermeister gez. Stahlmecke  
 (Siegel)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauG von 23.6.1960 mit Verfügung vom 14.5.75:2441:24-9/75 genehmigt worden.  
 Arnberg, den 14.01.1976  
 Der Regierungspräsident im Auftrag  
 (Siegel) gez. Fromm

Dieser mit Verfügung vom 14.5.75 genehmigte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 1.7.76 gemäß § 2 (6) BauG von 23.6.60 am 1.7.76 in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Amtsbausamt öffentlich aus.  
 Meschede, den 27.7.76  
 Der Bürgermeister  
 (Siegel) gez. Stahlmecke

**Bekanntmachung**  
 Die Übersetzung des Verfahrens-vermerks mit dem Original wird hiermit beglaubigt.  
 Meschede, den .....  
 Der Amtsdirektor

AMTSVERWALTUNG MESCHEDI	
AMTSBAUAMT <i>Smm</i>	
TECHN. BEIGEDIREKTOR	
MASSTAB 1:1000	BEBAUUNGSPLAN "SCHÜTZENHAUS NORD-LIEGNITZER STRASSE" GEMEINDE: MESCHEDI STADT
BEARBEITET Surau	PLANKÜMMER
GEZEICHNET Fuß	
GEPRÜFT Schmecke	DATUM DER AUFSTELLUNG 24.12.1975
GEÄNDERT Struve	PLANGRÖSSE 24x32 ha
GEWERT Hesse 158,75	